

SO_GERICHTE VWBES.2019.301 vom 6. April 2020

SO Obergericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.301_d20200406

FR: SO_GERICHTE VWBES.2019.301 du 6 avril 2020

IT: SO_GERICHTE VWBES.2019.301 del 6 aprile 2020

Regeste

Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1

A.____ (in der Folge Beschwerdeführer) wird seit dem 1. September 2016 vom Sozialdienst des Zweckverbandes der Sozialregion Thal-Gäu (in der Folge Zweckverband) unterstützt. Am 18. Dezember 2018 verfügte der Zweckverband, der Beschwerdeführer habe ab 1. Dezember 2018 Anspruch auf Sozialhilfe in der Höhe von monatlich CHF 1■806.00, abzüglich aller Einnahmen. In Ziffer 6 Buchstabe a) bis j) wurden dem Beschwerdeführer verschiedene Auflagen gemacht.

E. 2

Gegen die Auflagen in Ziff. 6 Bst. d) - g) erhob A.____ am 20. Dezember 2018 Beschwerde beim Department des Innern (in der Folge DdI). Das DdI trat mit Beschwerdeentscheid vom 10. Juli 2019 auf sämtliche Beschwerdepunkte nicht ein. Bezüglich der Auflage betreffend die Pflicht zur Geltendmachung von subsidiären Ansprüchen ab Anspruchsdatum bei der IV und deren Abtretung an den Zweckverband sei diese Auflage als Zwischenverfügung zu bezeichnen und als erster Schritt im Rahmen des auf Kürzung der Sozialhilfeleistungen eingeleiteten Verfahrens zu betrachten. Durch diesen Zwischenentscheid sei der Beschwerdeführer nicht wirklich beschwert. Gleiches gelte für die auferlegte Pflicht, ein ärztliches Zeugnis zur Bestätigung der Abstinenz oder zumindest eine dadurch bestätigte Erklärung einer Teilnahme an einem Entzugsprogramm von Cannabis beizubringen. Dies sei ein modifizierter Teil der verfügten Mitwirkungspflicht, aktiv bei der beruflichen und gesundheitlichen Integration mitzuarbeiten. Ein unmittelbarer, nicht wieder gut zu machender Nachteil bei Nichtbefolgung dieser Auflagen sei nicht ersichtlich. Die Verhältnismässigkeit der Auflagen könne im Rahmen der Anfechtung einer allfälligen künftigen Kürzung wegen Nichtbefolgung der Auflagen geprüft werden.

E. 3

Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Auf die Erhebung von Kosten wird praxismässig verzichtet, sodass sich auch die Prüfung des Antrags um unentgeltliche Rechtspflege erübrigt.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Kaufmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.